



## Gig-Economy: Chance oder Gefährdung für den Arbeitsmarkt?

*Matthias Schäfer, Natascha Schwarzkopf*

- › Trotz starker öffentlicher Aufmerksamkeit ist die Bedeutung der Gig-Economy am deutschen Arbeitsmarkt bisher eher gering. Dennoch führt die Zunahme neuer flexibler Modelle der sogenannten Plattformökonomie zu mehr Beschäftigung.
- › Die Auseinandersetzung mit der Gig-Economy hat eine breite politische und gesellschaftliche Diskussion ausgelöst. Hier wirken arbeits-, sozial-, daten- und wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen auf besondere Weise zusammen.
- › Besonders die Frage der sozialen Absicherung von Gigworkern ist Gegenstand der aktuellen Diskussion. Ihre Einordnung als (Solo-)Selbstständige oder Angestellte ist fließend. Wo ist die Grenze, an der aus einer vermittelnden Plattform ein vollwertiger Arbeitgeber wird?
- › Insgesamt bietet die Befassung mit der Gig-Economy eine Möglichkeit, die Entwicklung neuer innovativer Unternehmens- und Beschäftigungsmodelle zu fördern.

## Inhaltsverzeichnis

Einstieg.....	2
Die Gig-Economy – Ein Überblick.....	2
Definition und Abgrenzung.....	3
Relevanz und Umfang der Gig-Economy.....	4
Plattformökonomien als Anzeichen eines Trends in der Arbeitsmarktentwicklung.....	5
Aktuelle Problemstellungen in Deutschland.....	6
Ausblick – Plattformen und Innovation.....	10
Impressum .....	14

## Einstieg

Die Gig-Economy ermöglicht neue Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Online-Plattformen verschiedenste Aufträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vermitteln. Sie erregen derzeit große Aufmerksamkeit. Es entstehen neue Formen der Selbständigkeit, hybride Erwerbsbiografien und Beschäftigungsformen bei denen die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Auftragsarbeit zuweilen verschwimmt. Verlangen diese neuen Erwerbsformen arbeitsrechtliche Konsequenzen? Aktuelle Debatten über Verbote von Fahrdiensten (uber) oder die Lohnstrukturen von Lieferdiensten (Foodora, Deliveroo usw.) verlangen eine politische Auseinandersetzung über Rahmenbedingungen für die Zukunft der Arbeit und die Regulierung der Plattformen.

## Die Gig-Economy – Ein Überblick

Unter der Gig-Economy versteht man einen Teil des Arbeitsmarktes, in dem Auftraggeber kurzfristige Aufträge an verschiedene unabhängige bzw. selbstständige Akteure vergeben.<sup>1</sup> Dabei wird von einem Auftrag zum nächsten gearbeitet und bezahlt. Beispiele sind Plattformen wie Fahrtenvermittler **Uber**, Essenslieferdienste wie **Deliveroo** oder **Foodora**, oder die Reinigungskräftevermittlung **Helpling**. Diese Geschäftsmodelle haben potenziell einen großen Einfluss auf den Arbeitsmarkt der Zukunft, da sie effizient eine große Auswahl an unabhängigen Anbietern je nach Bedarf und Auftragsmenge mit möglichen Konsumenten zusammenbringen.<sup>2</sup>

Allerdings ist eine klare Definition bzw. Kategorisierung dieser Arbeitsformen schwierig. So werden die Begriffe **Sharing Economy**, **Crowdworking**, **Gig-Economy** oder **Plattformökonomie** sowohl im alltäglichen als auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht kohärent oder eindeutig verwendet. Das Aufkommen immer neuer, flexibler Formen der Arbeit macht es zudem notwendig, die Begrifflichkeiten Arbeitgeber – Arbeitnehmer – Betrieb zu hinterfragen oder sogar neu zu definieren. So wird auch das **traditionelle Normalarbeitsverhältnis**, das seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland die dominierende Beschäftigungsform darstellt, heute durch **neue atypische Beschäftigungsformen** ergänzt. Darunter fallen zum Beispiel befristete Beschäftigung, Teilzeit- und Zeitarbeit.<sup>3</sup>

Im Unterschied zur „normalen“ Freiberuflichkeit steht bei der Gigwork eine **Onlineplattform** (bzw. Apps und Algorithmen) als **Vermittler zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer**. Dabei erhält die Plattform in der Regel Provisionen dafür, dass sie beide Seiten zusammenbringt.

Die Gig-Economy ist bisher ein kleiner Teil des Arbeitsmarktes. Aber sie ermöglicht ein effizientes Zusammenfinden von Auftraggeber und Auftragnehmer.

## Definition und Abgrenzung

Der Begriff Gig-Economy kam erstmals vermehrt in den USA auf dem Höhepunkt der Finanzkrise 2009 auf. Begrifflich bezieht er sich auf die Musikbranche, in der viele Musiker von bezahltem Auftritt zu Auftritt (Gig) ihr Geld verdienen. Aufgrund der Finanzkrise begannen damals viele Menschen nach Verlust ihrer Anstellung aus der Not heraus eine Vielzahl von kleinen Jobs auszuüben und freiberuflich zu arbeiten.<sup>4</sup>

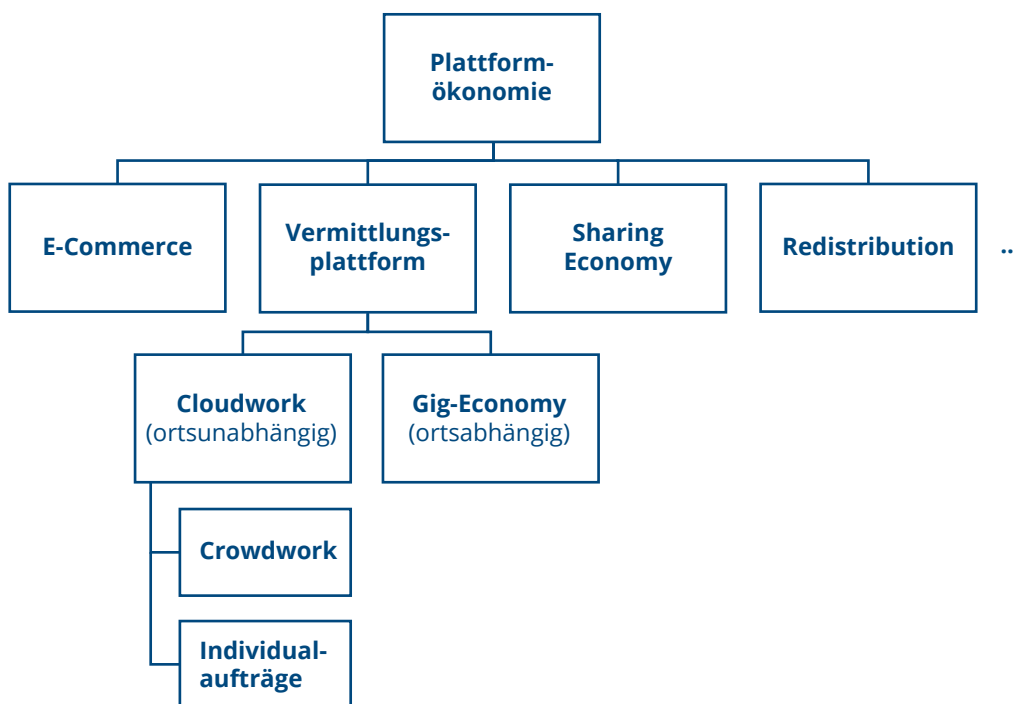
Auch wenn eine klare Abgrenzung der einzelnen Begriffe sich durch die Vielfältigkeit neuer digitaler Geschäftsstrukturen als schwierig erweist, wird die Gig-Economy grundsätzlich als **Unterkategorie von Plattformökonomien** bezeichnet.

Im Gegensatz zur **Cloudwork**, welche **ortsunabhängig** und ausschließlich auf der virtuellen Plattform ausgeführt werden kann, ist die **Gigwork ortsabhängig**. In den meisten Fällen kommt es zum persönlichen Kontakt zwischen dem Auftraggeber und Gigworker, wie zum Beispiel bei der Zustellung des über eine Plattform bestellten Essens, dem Einsatz der Haushaltshilfe oder der Erfüllung einer Handwerkerleistung.<sup>5</sup>

Während Dienstleistungen auf Plattformen mit **Crowdworkern** an die Masse, also alle Dienstleister einer Plattform delegiert werden<sup>6</sup>, werden bei der Gigwork speziell Einzelaufträge an Individuen vermittelt, die für deren vollständige Durchführung zuständig sind.

Die Gig-Economy ist die Unterform der Plattformökonomie, bei der es zum persönlichen Kontakt zwischen Auftraggeber und -nehmer kommt.

Abbildung 1: Kategorisierung der Gig-Economy



Eigene Darstellung

Zuweilen wird die Gig-Economy als Teil der Sharing Economy angesehen. Es ist jedoch strittig, inwieweit Gewerke und Dienstleistungen der Vermittlungsplattformen „teilbar“ sind. In Bezug auf die Erwerbsformen erscheint es geboten, das teilen von Gütern und die Vermittlung von Gewerke und Dienstleistungen wie in der Abbildung von einander abzugrenzen.

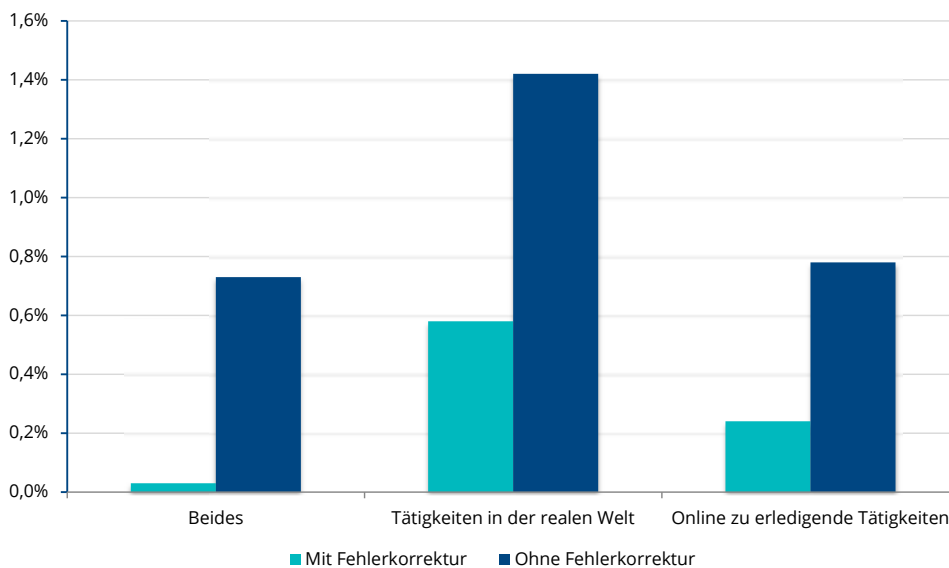
Der Fokus liegt nicht ausschließlich auf dem Teilen statt Besitzen von Gütern, sondern auf dem Anbieten von Dienstleistungen und deren kommerzieller Vermittlung.<sup>7</sup>

Die teilweise unklaren Abgrenzungen führen in der Diskussion auch dazu, dass Phänomene der Gig-Economy gemeinsam mit Cloudwork oder Crowdwork behandelt werden. Die strittige Frage der Abgrenzung von Auftrag- und Arbeitnehmer betrifft beide.

## Relevanz und Umfang der Gig-Economy

Die Anzahl der Erwerbstätigen in der Gig-Economy ist schwer zu bestimmen, da viele Unternehmen keine Daten freigeben und die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen selbstständiger Arbeit nur schwer getroffen werden kann. Das IZA – Institute of Labor Economics hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit eine repräsentative Befragung durchgeführt und die Ergebnisse auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet. Die Forscher konstataren: „Die Verbreitung von Crowdfunding und Plattformarbeit bewegt sich in Deutschland derzeit nahe an der Messbarkeitsschwelle“. Auch wenn es sich um ein relevantes politisches Phänomen handelt, ist Gig- und Crowd-Work im deutschen Arbeitsmarkt bisher kein prägendes Phänomen.

Abbildung 2: Aktuelle Verbreitung neuer Beschäftigungsformen nach soziodemografischen Merkmalen, hochgerechnete Anteile an der jeweiligen Bevölkerung in Prozent, mit und ohne Korrektur mutmaßlich unrichtiger Selbsteinstufungen



Quelle: Berechnungen und Darstellung des IZA. Datenbasis: Omnibusbefragung zur Verbreitung neuer Beschäftigungsformen. Hochrechnung unter Verwendung der von Kantar Public auf Basis des aktuellen Mikrozensus

Eine Umfrage des McKinsey Global Institute aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „**Exploding myths about the gig economy**“<sup>8</sup> befragte 8.000 Teilnehmer aus den USA, Großbritannien, Deutschland, Schweden, Frankreich und Spanien. Die Studie ergab, dass 20–30 Prozent der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bereits einmal als selbstständige Arbeitskräfte gearbeitet hatten. Die Gig-Economy sei zwar in den letzten Jahren gewachsen, repräsentiere aber nur **15 Prozent der selbstständig Arbeitenden** in der Studie. 70 Prozent der Befragten gaben an,

dass sie die selbstständige Arbeit aus Gründen der Flexibilität ausübten. Der Großteil dieser Gruppe nutzte die Arbeit im Bereich der Gig-Economy allerdings **als Nebenerwerb**, um ihr Einkommen aufzubessern. Typischerweise handelt es sich dabei um Studenten oder Rentner. Wie in den USA wird die Beschäftigung auf Plattformen auch in Deutschland eher als Mittel des Zuverdienstes anstatt als Haupteinnahmequelle gesehen.<sup>9</sup>

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) schätzt, dass in Deutschland circa **zwei Millionen Menschen in der Plattformökonomie arbeiten**. Ungefähr eine Million davon arbeite als sogenannte Crowdworker.<sup>10</sup> Angesichts der Ergebnisse von Bonin, Rinne<sup>11</sup> (2017) und dem Vergleich mit etwa vier Millionen statistisch erfassten Selbständigen in Deutschland erscheint die Schätzung überhöht.

Einen Eindruck vom Ausmaß der Beschäftigungszahlen geben die Selbstauskünfte der Vermittlungsplattformen: Im Jahr 2017 waren ca. 2.600 Kuriere für den Essenslieferdienst Foodora und 1.500 Fahrer für Konkurrent Deliveroo in Deutschland registriert.<sup>12</sup> Im August 2018 standen in Deutschland 150.000 Wohnungen zur kurzfristigen Miete auf Airbnb zur Verfügung und der Putzdienstvermittler Helpling zählte circa 10.000 Reinigungskräfte.<sup>13</sup> In Berlin vermittelt UberTaxi derzeit bis zu 1.500 Taxis, was einem Marktanteil von 20 Prozent am Berliner Fahrtenvermittlungsgeschäft entspricht.<sup>14</sup>

Aufgrund der Heterogenität der Geschäftsmodelle ist der Umfang der Gig-Economy schwer und nur in Schätzungen bestimmbar. Obwohl eine US-Studie<sup>15</sup> schlussfolgert, dass die Aufmerksamkeit, die die Gig-Economy und Plattformökonomien im Allgemeinen momentan bekommen, eigentlich ihre wirtschaftliche Bedeutung übersteigt, handelt es sich dennoch um Beschäftigungsformen, die in Zukunft mehr Einfluss gewinnen werden.

## Plattformökonomien als Anzeichen eines Trends in der Arbeitsmarktentwicklung

In diesem Zusammenhang veröffentlichte die ILO im September 2018 eine **Studie mit dem Titel „Digitale Arbeitsplattformen und die Zukunft der Arbeit: Hin zu guter Arbeit im Netz“**.<sup>16</sup> Dafür wurden 3.500 Personen aus 75 Ländern befragt, sowie fünf Microtasking-Plattformen<sup>17</sup> genauer untersucht: Amazon, Mechanical Turk, Clickworker, CrowdFlower sowie Microworkers.

Die ILO stellte in der Studie eine generelle **Tendenz zur Externalisierung der Arbeit** über Plattformen und Apps fest. Dadurch käme es aber gleichzeitig zu einem Mangel an Regulierung und rechtlichem Rahmen. Es wurden drei große Probleme in Hinsicht auf die in der Plattformökonomie Arbeitenden identifiziert:

- › Mangelnder Zugang zu Sozialversicherung,
- › unzureichende Interessenvertretung sowie
- › unzureichende Entlohnung und finanzielle Abhängigkeit.

In vertiefenden Interviews mit deutschen Crowdworkern, die auf der Plattform Clickworker registriert sind, stellte man fest, dass nur 7 Prozent der Registrierten mehr als den deutschen Mindestlohn verdienen. 17 Prozent gaben an, Crowdwork sei ihre Haupteinkommensquelle und 44 Prozent sagten aus, sie hätten neben Crowdwork keine anderen bezahlten Jobs.

Ob ein Zugang zu Sozialversicherungsleistungen bestehe, sei des Weiteren stark abhängig von anderen Arbeitsmöglichkeiten oder zum Beispiel der Arbeit des Partners.

Die Gig-Economy  
bündelt vielfältige  
wirtschaftliche und  
gesellschaftliche  
Trends in einer  
Arbeitsmarktform.

---

In Bezug auf die Problematik der **Interessenvertretung** benennt die Studie folgende Aspekte:

- › Verteilung der Arbeitenden über verschiedene Plattformen und auch Länder,
- › keine physische Präsenz, daher wenig Kontakt zu Kollegen und eher isoliertes Arbeiten,
- › starker Wettbewerb um Aufträge und
- › Gefühl der Austauschbarkeit.

Als Konsequenz fordert die ILO-Studie die **Anpassung des Sozialschutzes und der Sozialversicherungssysteme** an die immer vielfältigeren flexiblen Arbeitsformen.

## Aktuelle Problemstellungen in Deutschland

### Die Arbeitgeber/Arbeitnehmer-Debatte

Die von der Studie der ILO gewonnenen Erkenntnisse finden sich auch in deutschen Debatten zu der Frage, wie mit den neuen Ausprägungen von Beschäftigungsformen der Plattform-ökonomie umgegangen werden sollte. Vor allem die Frage, wie Gigworker aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht zu definieren sind, wird derzeit politisch wie öffentlich stark debattiert.

#### Selbstständig oder angestellt?

Besonders im Bereich der Gigwork, wo die Arbeit nicht virtuell, sondern mit **körperlichem Einsatz und persönlicher Interaktion** zwischen Dienstleistungssuchendem und dessen Erbringer erfolgt, stellt sich die Frage nach Versicherungsschutz für den Auftragnehmer. Grundsätzlich wird bei der Gigwork von Selbstständigkeit ausgegangen. Häufig wird auch von Solo-Selbstständigkeit gesprochen, da Gigworker allein für die Erfüllung eines Auftrages verantwortlich sind und selbst keine Mitarbeiter beschäftigen.<sup>18</sup> Die Plattform gilt lediglich als Vermittler von Aufträgen. Allerdings machen manche Plattformen die Beschäftigung zu einer **Gratwanderung zwischen Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit**. Mit der Frage der Scheinselbstständigkeit geht daher die arbeitsrechtliche Debatte einher, ob Gigworker, gegeben ihrer Tätigkeit für Plattformunternehmen, **überhaupt als Selbstständige definiert werden können** oder als Arbeitnehmer angesehen werden müssen. Hierbei nutzt das deutsche Recht auch den Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Person“<sup>19</sup>, der eine Zwischenposition zwischen Angestellten und Selbstständigen zu erschließen versucht.

„Die arbeitnehmerähnliche Person ist ein Rechtsbegriff, der seinen Ursprung im Heimarbeitsgesetz hat. Damals wollte man bspw. freien Mitarbeiter im Journalismus einen Rechtsschutz einräumen. Es geht dabei um Personen die wirtschaftlich abhängig und schutzbedürftig sind. Diese arbeiten nur für eine Person und in einem Umfang, der mindestens die Hälfte des vergleichbaren Arbeitslohnes ausmacht. Es handelt sich also eigentlich um abhängige Beschäftigung, die lediglich aufgrund der fehlenden betrieblichen Eingliederung nicht als solche einzustufen ist. Diese rechtliche Brücke kann deshalb nicht für Gigworker aktiviert werden, weil diese qua Definition für verschiedene Auftraggeber arbeiten.“

Ungeachtet der Ausgangssituation, ob der Gigworker als selbstständig, arbeitnehmerähnlich oder angestellt Aufträge durch den Vermittler annimmt, sind es allerdings vor allem die Arbeitsbedingungen, die Plattformen hinsichtlich der Ausführung der Aufträge an die Gigworker stellen.

#### Flexibilität

Das Versprechen der Flexibilität mit Arbeitszeiten nach eigener Verfügbarkeit und eigenem Bedarf, ist teilweise nicht gewährleistet durch die festgelegte Zuteilung von Aufträgen zu bestimmten Zeiten (z. B. Stoßzeiten bei Essenslieferdiensten). Bei längerer Inaktivität, also Zeiträumen, in denen man nicht für den Vermittlungsdienst arbeitet, kann es zu einer

Die Plattform macht  
den Unterschied.

---



Absenkung der eigenen Bewertung<sup>20</sup> kommen oder sogar zum Ausschluss von der Plattform. Durch die Sperrung des Mitgliedskontos können somit keine weiteren Aufträge angenommen werden.<sup>21</sup> Um dies zu verhindern, sind Gigworker gezwungen, eine gewisse Stundenanzahl im Monat zu arbeiten.

### Nutzungsbedingungen der Plattformen

Die Benutzung einer Plattform kann gewisse Pflichten mit sich bringen, die Regeln des höflichen Umgangs überschreiten. So gelten beim amerikanischen Fahrtenvermittler Uber und dessen Konkurrent Lyft Verhaltenskodizes, an die Fahrer sich während der Ausführung von Aufträgen zu halten haben. Im Fall von Lyft bestehen genaue Anweisungen über die Sauberkeit des Fahrzeugs und den Umgang mit Kunden. Bei Nichtbefolgung behält sich das Unternehmen vor, den Fahrer von der Benutzung der App auszuschließen. Dies schränkt den Selbstständigkeitsstatus der Fahrer ein und bewogte in der Folge amerikanische Gerichte dazu, die **Fahrtenvermittler als Unternehmer** einzustufen.<sup>22</sup> Obwohl beide Firmen sich gegen diese Klassifizierung wehrten, befanden die Richter, dass deren Natur und vor allem Hauptgeschäft darin bestehe, Fahrten anzubieten anstatt sie nur zu vermitteln. Zudem würde den Unternehmen **ohne ihre Fahrer ihre Geschäftsgrundlage entzogen**.

### Tracking zur Qualitätssicherung

Um eine reibungslose Vermittlung und das effiziente Zuteilen von Aufträgen an die aktiven Gigworker zu ermöglichen, sendet eine App während der Ausführung der Aufträge durch z. B. Kuriere oder Fahrer kontinuierlich deren GPS-Standort an das Unternehmen. Obwohl die Unternehmen betonen, dass dies ausschließlich der Qualitätssicherung des Auftrages im Sinne der Kundenzufriedenheit dient, können **Gigworker dadurch lückenlos überwacht werden**. Die gesammelten Daten werden im Anschluss für die Erstellung der Bewertungs-Rankings der einzelnen Gigworker verwendet (Anzahl der Aufträge, durchschnittliche Dauer der Ausführung eines Auftrages etc.) sowie in Fällen, in denen pro Auftrag bezahlt wird, zur Errechnung der Vergütung.<sup>23</sup> Wie ihre Daten zusätzlich verwertet werden, ist den Fahrern unbekannt.<sup>24</sup>

### Vermittler oder Arbeitgeber?

Die entscheidende Frage bei der Bewertung der Gigwork besteht in der Abgrenzung einer Plattform als Vermittler oder Arbeitgeber.

Arbeitnehmer oder  
Auftragnehmer?

---

Dass solche Grenzen fließend sind, wissen wir nicht zuletzt aus der Debatte um die Neubestimmung eines Paragraphen 611a BGB, der den Arbeitsvertrag neuerdings definiert. Die Vielfältigkeit und Komplexität des gesamten Arbeitsmarktes in ein paar kurze, geschlossene Abgrenzungskriterien fassen zu wollen, war gescheitert. Deshalb hat man sich auf eine offene Formulierung verständigen.

Wann wird aus einer Vermittlungsplattform also ein Arbeitgeber? Bei den Lieferdiensten, bei denen Kuriere ausschließlich für ein Unternehmen, in dessen Arbeitskleidung und vollüberwacht arbeitet, liegt die Vermutung nahe, dass es sich in Wahrheit um abhängige Beschäftigung und damit nicht um Gigwork handelt. Dann wären Plattformen wie Foodora und Deliveroo als Handelsplattform dem E-Commerce zuzuordnen.

Eine aktuelle Fallstudie, die die Services von Foodora und Deliveroo in Berlin vergleicht<sup>25</sup>, kommt zu dem Schluss, dass durch die Benutzung der Apps eine **starke Weisungsbefugnis der Kuriere durch die App** vorliegt. Während Foodora die Fahrer anstellt, werden vergleichbare Modelle auch bei Konkurrent Deliveroo angewendet, wo die Mitarbeiter fast ausschließlich als Selbstständige für das Unternehmen arbeiten.

Obwohl also die Nutzungsbedingungen mancher Crowd- und Gigworkplattformen zwar explizit darauf hinweisen, dass die Gigworker zu **jedem Zeitpunkt selbstständig** sind und weder aus der Interaktion mit der Plattform noch mit einem Auftraggeber ein Anstellungsverhältnis entsteht, sind die weiteren Bedingungen, an die die Nutzung einer Plattform gebunden ist, entscheidend. In Fällen, wo diese einen Selbstständigen unter jegliche Art von Weisungsbefugnis durch die Vermittlerplattform stellen, befindet die Plattform sich in einer **Grauzone zwischen „nur“ Vermittler und „schon“ Arbeitgeber**, da sie die Selbstständigkeit in der Beschäftigung untergraben kann. Diese Auslegungsfragen sind damit schlussendlich die Sache der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Für die Vermittlungsplattformen bedeutet dies, dass wenn eine starke Bindung des Arbeitnehmers durch Nutzungsbedingungen besteht, dies einer Anstellung gleicht. In dem Fall müssen die Vermittlungsplattformen Arbeitgeberpflichten nachkommen. 2016 entschied ein Gericht in Großbritannien in einem Präzedenzfall, dass die Rechte der *Uber*-Fahrer gestärkt werden müssen.<sup>26</sup> Sie seien wie Angestellte zu behandeln und hätten damit **Anspruch auf Mindestlohn und Urlaubsgeld**. Dagegen versuchen andere Plattformen von sich aus Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Kritik zu dämpfen. Der *Uber*-Konkurrent *Lyft* hat deshalb eine Rentenversicherung für die eigenen Fahrer eingeführt. *Airbnb* hat festgelegt, dass Vermieter von privaten Unterkünften über die Plattform haftpflichtversichert sind.<sup>27</sup>

Als Selbstständige haben Gigworker **keinerlei Anspruch auf gemeinsame Interessensvertretung** oder Mitbestimmungsrechte im Unternehmen. Im Sommer 2017 startete die Initiative „Lieferrn am Limit“, die sich für faire und beständige Arbeitsbedingungen der Angestellten von Lieferando, Deliveroo und Foodora einsetzt. Gefordert wurde die Abschaffung der Befristung, die Einsetzung von Betriebsräten sowie besserer Schutz für befristet Angestellte. Der Auslöser für den Protest war unter anderem die Änderung der Lohnstruktur und die verzögerte Auszahlung von Löhnen, sowie die teure Anschaffung des nötigen Equipments (Winterjacken, Fahrradreparatur etc.), die nicht übernommen wurde. Teilerfolge erzielte die Initiative vor allem durch die große Medienöffentlichkeit, aufgrund derer sich Deliveroo aus zehn deutschen Städten zurückziehen musste.<sup>28</sup>

Entstanden war die Initiative nach dem gescheiterten Versuch, bei Deliveroo **einen Betriebsrat zu etablieren**. Auch Foodora steht in der Kritik, die Mitbestimmungsrechte von Angestellten und Kurieren nicht ausreichend zu respektieren. Bei Foodora arbeiten die Fahrer angestellt, als Vollzeitkräfte mit 168 Stunden im Monat, als Mini- oder Midijobber oder als Werkstudenten. Somit besteht bei der Gruppe der Vollzeitkräfte als Festangestellte das Recht, einen Betriebsrat zu gründen. Obwohl Foodora die Schaffung eines Betriebsrates nicht zu verhindern versuchte, werden Forderungen durch seine Mitglieder weitestgehend ignoriert. Bei Deliveroo arbeitet der überwiegende Teil der Fahrerinnen und Fahrer selbstständig und auf Abruf. Seit der gescheiterten Betriebsratsinitiative baut die Geschäftsführung stetig Festanstellungen ab.<sup>29</sup>

Die Mitbestimmung  
in der Gig-Economy  
als Chance und nicht  
als Hemmschuh

---

## Spielen Plattformen ein faires Spiel? Wettbewerbsrechtliche Aspekte der Gig-Economy

Neben der arbeitsrechtlichen Frage um die Verantwortung von Vermittlungsplattformen für ihre Gigworker üben vor allem **etablierte Geschäftssektoren**, denen Plattformen zunehmend ernst zu nehmende Konkurrenz werden, Kritik an deren Geschäftsmodellen und stellen deren Wettbewerbskonformität in Frage.

Im Konflikt um das Verbot des Fahrdienstleisters *Uber* in Deutschland ging es hauptsächlich um die (rechtlich relevante) Frage, ob es sich nur um die Vermittlung einer Mitfahrgelegenheit handelt, oder ob das Unternehmen tatsächlich eine Taxialternative organisiert.<sup>30</sup> Allerdings



erklärte das Landgericht Frankfurt Uber im März 2015 in einer **Grundsatzentscheidung für wettbewerbswidrig**.<sup>31</sup> Ende 2015 stellte Uber darauf den Dienst UberPop<sup>32</sup> in Deutschland vollständig ein.

Uber entwarf im Anschluss an die gerichtliche Niederlage mit UberX ein Alternativ-Konzept. Anstatt Fahrten durch Privatpersonen anzubieten, werden Kunden an professionelle, lizenzierte Fahrer mit Personenbeförderungsschein vermittelt. Der Konzern überprüft, ob die Fahrer die nötigen Genehmigungen haben. In Berlin ist UberX etwa 20 bis 30 Prozent günstiger als ein gewöhnliches Taxi.<sup>33</sup> Mit UberTaxi vermittelt das Unternehmen zusätzlich klassische Taxis zum regulären Taxitarif.

Die Gig-Economy ist ein Wettbewerbstreiber – also Chance und Risiko.

---

## Europäische Rechtslage

Als Antwort auf lauter werdende Forderungen nach einem geltenden europäischen Rechtsrahmen für Plattformökonomien verlangt das Europäische Parlament nach klaren Richtlinien<sup>34</sup>. Dabei positioniert sich die Europäische Kommission klar als Befürworter der neuen Unternehmensstrukturen der Plattformen. Solange sich die Dienste an die Rechtslage halten würden und Verbraucher- sowie Arbeits- und Sozialrecht beachten, werden sie von der EU unterstützt. Es gehe nicht darum, bestehende Geschäftsmodelle vor neuen zu beschützen, da dies die Innovation des Marktes behindert.<sup>35</sup> Der Fokus läge vor allem darauf, **Rahmenbedingungen für Innovation** zu schaffen und auf der Frage der **gerechten Besteuerung von Plattformdienstleistern**.

## Rechtliche Aspekte in Deutschland

Auch auf nationaler Ebene wird diskutiert, inwieweit Unternehmen der Plattformökonomie belangt werden können, ihrer **Verantwortung der Besteuerung und Erbringung von Sozialleistungen** nachzukommen und inwieweit die arbeitsrechtliche Lage von Gigworkern dafür präziser definiert werden muss.<sup>36</sup>

Ein Sachstand-Papier des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages betont, dass es aktuell **keine Bestimmungen zum sozialrechtlichen Status** von Tätigen in der Plattformökonomie gebe.<sup>37</sup> Auch der Begriff der **arbeitnehmerähnlichen Person** sei auf Gigwork nicht anwendbar.

Ein Ergebnispapier zur Industrie 4.0 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie<sup>38</sup> betont, dass die Vielfalt neuer Beschäftigungsmodelle **die aktuelle Rechtslage übersteige**. Zudem sei das **Heimarbeitsgesetz zu veraltet** und sollte so angepasst werden, dass auch Arbeitende in Plattformökonomien erfasst werden. (Solo-)Selbstständige sollten verstärkt in das Netz der Sozialversicherung eingebunden werden. Auch sei es wichtig, Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeitregelung und Arbeitnehmerschutz anzupassen, da das **Arbeitszeitgesetz** und sämtliche Rechte in dessen Zusammenhang nur Angestellten zustehen.<sup>39</sup>

Auch in der Regulierung der Gig-Economy steht der Mensch im Mittelpunkt.

---

## Lösungsansätze – Angemessene Regulierung und Anpassung statt neuer Definitionen

Die aktuelle Diskussion zeigt, dass bei dem Versuch der Anpassung der Rechtslage an die Plattformökonomie zwei Probleme besonders im Fokus stehen – zum einen arbeitsrechtliche Aspekte, aber auch Wettbewerbspolitik. Hierbei spielt zudem die klassische Definition des Arbeitnehmers, die durch die verstärkte Ausprägung atypischer Beschäftigungsformen wieder mehr in den Vordergrund öffentlichen und politischen Interesses gerückt ist, eine zentrale Rolle.

### **Im Zusammenhang mit Arbeitnehmer- und Wettbewerbsrecht werden verschiedene Lösungsansätze diskutiert<sup>40</sup>:**

Eine massive Regulierung oder Verbote neuer Geschäftsmodelle, so wie im Fall von Uber in mehreren Ländern, könnten bald mit europäischer Rechtsprechung kollidieren, da diese neue Geschäftsmodelle nicht verbietet, solange sie sich an die (neu zu definierenden) Rahmenbedingungen halten (siehe oben).

Ein anderes Extrem wäre die gezielte **Deregulierung von Arbeitsschutz- und Wettbewerbsrechten** etablierter Geschäftsmodelle, um Markteintritt und Innovation junger Unternehmen zu fördern.

Laut Arbeitgeberverbänden sei allerdings das deutsche **Arbeitsrecht gut aufgestellt** um auf Problemstellungen der digitalen Wirtschaft zu reagieren. Die Monopolkommission<sup>41</sup> betont, dass es vielmehr darum gehe, statt drastischer juristischer Interventionen **bestehendes Recht** zum einem darauf **zu prüfen**, ob der Markteintritt digitaler Unternehmen unnötig erschwert werde. Zum anderen bedürfe es aber auch einer Überprüfung der Gesetzeslage hinsichtlich der Reaktionsmöglichkeiten bestehender Betriebe, sich an die wandelnde Konkurrenz anpassen zu können, um faire Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen.

Bestehendes Recht  
sollte überprüft und  
gegebenenfalls ange-  
passt werden.

---

### **Arbeitsverträge und die Frage nach der Arbeitnehmerdefinition**

Hinsichtlich der Frage nach geeigneten Arbeitsverträgen für Arbeitende in der Plattformökonomie stellt sich die Frage, ob bestehende Rechtsmittel und Definitionen ausreichend sind, oder ob es gar eine Neudefinition des Arbeiterbegriffs braucht.

Die ILO (s.o.) bezweifelt, dass eine **Schaffung von Mischverträgen**, und damit eine **Definition zwischen Selbstständigen und Angestellten**, die arbeitsrechtliche Stellung für Gigworker tatsächlich verbessern würde. In verschiedenen Ländern wurden in der Vergangenheit Ansätze ausgearbeitet, um Definitionen und neue Gesetzesentwürfe für solche Hybrid-Formen zu entwickeln. Besonders wird die Schwierigkeit darin gesehen, für die Vielfalt flexibler Beschäftigungen eine einheitliche Regelung zu finden.

Die Hans-Böckler-Stiftung warnt hierbei vor dem zu starken Gebrauch von **Werkverträgen**.<sup>42</sup> Diese würden sich langfristig negativ auf die Produktivität und Qualität von Betrieben auswirken, da sich Arbeiter, die auf Zeit in einem Betrieb tätig sind, weniger für den Erfolg des Unternehmens einsetzen würden als Festangestellte.

## **Ausblick – Plattformen und Innovation**

Während manche Industrien und Dienstleistungssektoren die Entwicklungen der Plattformökonomie als Bedrohung für ihr eigenes Gewerbe fürchten, sehen andere **eine Chance zur Innovation etablierter und Erschließung neuer Märkte**. So betont einer der Mitbegründer von Helpling, dass sie sich nicht als Konkurrenz zu gewerblichen Reinigungskräften sehen, sondern mit haftpflicht- und unfallversicherten Putzkräften eine **Alternative zum Schwarzmarkt** sein wollen.<sup>43</sup>

Laut dem Economist fand eine Studie der University of Oxford<sup>44</sup> heraus, dass sich das Durchschnittseinkommen selbstständiger Taxifahrer in US-amerikanischen Städten nach der Einführung von Uber erhöhe. Dies bestätige den Effekt der **effizienteren Ressourcennutzung in Plattformökonomien**, da die Fahrer produktiver seien und kürzere Wartezeiten zwischen Aufträgen hätten.

Die Arbeit in der Plattformökonomie sei auch eine gute Möglichkeit, um **Flauten am Arbeitsmarkt zu überbrücken**. Eine Studie fand heraus, dass zwei Drittel der Fahrer bei Uber nach 6 Monaten nicht mehr auf der Plattform aktiv seien – möglicherweise ein Indiz dafür, dass sie den Weg zurück in eine alternative Anstellung haben.

Die Gig-Economy bietet Chancen für den Arbeitsmarkt.

---

Des Weiteren werden meistens **keine oder geringe Qualifikationen** vorausgesetzt. Dies bietet also Menschen eine Möglichkeit, Beschäftigung zu finden, die auf dem traditionellen Arbeitsmarkt Schwierigkeiten haben.

Solange die Möglichkeit der freien Zeiteinteilung nicht von Unternehmen untergraben wird (siehe oben), bietet die so erlangte Flexibilität Möglichkeiten einer **besseren Gestaltung der Work-Life-Balance** gegenüber der klassischen „Nine to five“-Anstellung.

Es wird erwartet, dass die fortschreitende Digitalisierung und der wachsende Dienstleistungssektor in Zukunft **den Bedarf nach flexiblen Beschäftigungsverhältnissen verstärken** werden.<sup>45</sup> Daher ist die Gig-Economy nicht als isolierte Herausforderung virtueller Märkte, sondern als **Ausprägung einer wirtschaftlichen Entwicklung** anzusehen, die den Arbeitsmarkt aufgrund neuer Innovationen und technischen Fortschritts verändert. Die Gestaltung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Gig-Economy bietet somit nicht nur eine Möglichkeit, sich mit neu aufkommenden Beschäftigungsformen dank der Digitalisierung auseinanderzusetzen, sondern **Chancen für die Erneuerung und Innovation ökonomischer Tätigkeit zu erkennen** und deren Entwicklung durch klare Richtlinien zu unterstützen.

- 1 Vgl. <https://www.gruenderszene.de/business/gig-economy-swiss-innovation-outpost-2015-3514> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 2 Vgl. ILO (2016): „The rise of the just in time workforce“, verfügbar unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_protect/---protrav/---travail/documents/publication/wcms\\_443267.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_protect/---protrav/---travail/documents/publication/wcms_443267.pdf) (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 3 Für eine detailliertere Auseinandersetzung mit den neuen Beschäftigungsverhältnissen vgl. Schäfer/Köster (2018) „Neue Beschäftigungsverhältnisse: Daten, Fakten, Argumente“ verfügbar unter: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_53331-544-1-30.pdf?180927101711](http://www.kas.de/wf/doc/kas_53331-544-1-30.pdf?180927101711) (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 4 Vgl. Brand Eins (2017) „Was war nochmal die Gig Economy?“, verfügbar unter: <https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2017/offenheit/was-war-noch-mal-die-gig-economy> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 5 Vgl. Hans-Böckler-Stiftung (2016) „Crowdworker in Deutschland“, verfügbar unter [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_study\\_hbs\\_323.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_323.pdf). und Friedrich-Ebert-Stiftung (2016) „Arbeitsmärkte in der Plattformökonomie“, verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12826.pdf> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 6 Hierbei gibt es noch unterschiedliche Ausprägungen in der Erfüllung, welche hier allerdings nicht weiter behandelt werden.
- 7 Vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2016) „Sharing Economy“, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/blob/422762/dba2f255d095bec790b14090a886d484/wd-5-027-16--pdf-data.pdf> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 8 Vgl. McKinsey (2016) „Exploding myths about the gig economy“, verfügbar unter <https://www.mckinsey.com/mgi/overview/in-the-news/exploding-myths-about-the-gig-economy>
- 9 Vgl. Süddeutsche Zeitung (2018) „Mehr Mythos als Wirklichkeit“, verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/uber-jobs-mehr-mythos-als-wirklichkeit-1.4005939> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 10 Vgl. Die Zeit (2018): „DGB-Chef warnt vor moderner Sklaverei“, verfügbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2018-04/uber-plattformoekonomie-dgb-arbeiten> (letzter Aufruf 30.11.2018).

- 11 Bonin, Holger und Ulf Rinne: „Omnibusbefragung zur Verbesserung der Datenlage neuer Beschäftigungsformen- Kurzexpertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“, IZA Research Report No. 80, IZA – Institute of Labor Economics, verfügbar unter: [http://ftp.iza.org/report\\_pdfs/iza\\_report\\_80.pdf](http://ftp.iza.org/report_pdfs/iza_report_80.pdf) [zuletzt besucht 28.02.2017].
- 12 Vgl. Süddeutsche Zeitung (2017) „Für 92 Cent Trinkgeld durch den Regen“, verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/radkuriere-fuer-cent-trinkgeld-durch-den-regen-1.3565389>, und Die Zeit (2018) „Aufstand der Essenskurierere“, verfügbar unter <https://www.zeit.de/arbeit/2018-02/foodora-deliveroo-kuriere-betriebsrat>.
- 13 Vgl. Spiegel Online (2015) „Niemand muss bei uns bleiben“, verfügbar unter <http://www.spiegel.de/karriere/helpling-putzportal-chef-franke-ueber-preise-und-festanstellungen-a-1041366.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 14 Vgl. Wirtschaftswoche (2017) „Uber- Neue Konzepte für Deutschland“, verfügbar unter <https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/uber-neue-konzepte-fuer-deutschland/20378496.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 15 Vgl. Süddeutsche Zeitung (2018) „Mehr Mythos als Wirklichkeit“, verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/uber-jobs-mehr-mythos-als-wirklichkeit-1.4005939> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 16 Vgl. ILO (2018) „Digitale Arbeitsplattformen und die Zukunft der Arbeit“, verfügbar unter [https://www.ilo.org/berlin/g20/WCMS\\_647300/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/berlin/g20/WCMS_647300/lang--de/index.htm).
- 17 Auf Microtasking-Plattformen werden Aufträge so verteilt, dass jeder einzelne Arbeitsschritt einen eigenen Kleinstauftrag darstellt und somit oft nur wenige Sekunden oder Mauseklicks zur Fertigstellung benötigt.
- 18 Vgl. <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/187821/selbststaendigkeit?p=all> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 19 Der Begriff wurde erstmals 1974 eingeführt im Rahmen des Heimarbeitsänderungsgesetzes und war ursprünglich hauptsächlich formuliert für freie Mitarbeiter der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Zeitungen Vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2016) Sachstand Papier „Tarifvertragliche Regelungen für arbeitnehmerähnliche Personen nach dem Tarifvertragsgesetz“ verfügbar unter <https://www.bundestag.de/blob/482664/0a9d764196d96fff4608b029d7b787f6/wd-6-123-16-pdf-data.pdf> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 20 Gigworker haben in der Regel auf der Plattform ein Profil, das von anderen registrierten Nutzern eingesehen kann. Die Bewertung bezieht sich hierbei auf die Anzahl der erfüllten Aufträge, Bewertung durch diejenigen Nutzer, für welche der Auftrag durchgeführt wurde etc.
- 21 Vgl. Süddeutsche Zeitung (2017) „Für 92 Cent Trinkgeld durch den Regen“, verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/radkuriere-fuer-cent-trinkgeld-durch-den-regen-1.3565389> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 22 Vgl. Griswold, A. 2014. „Uber Just Caved on a Big Policy Change After Its Drivers Threatened to Strike“, Slate (12 September), available at [http://www.slate.com/blogs/moneybox/2014/09/12/uber\\_drivers\\_strike\\_they\\_protested\\_cheap\\_uberx\\_fares\\_uber\\_backed\\_down.html](http://www.slate.com/blogs/moneybox/2014/09/12/uber_drivers_strike_they_protested_cheap_uberx_fares_uber_backed_down.html) und Kessler, S. (2015.) „The gig-economy won't last because it's being sued to death“, Fast Company (17 February), available at <http://www.fastcompany.com/3042248/the-gig-economy-wont-last-because-its-being-sued-to-death> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 23 Vgl. Ivanova et al (2018) „The App as a Boss?“, verfügbar unter <https://cihr.eu/wp-content/uploads/2015/07/The-App-as-the-Boss.pdf>.
- 24 Vgl. Die Zeit (2018) „Aufstand der Essenskurierere“, verfügbar unter <https://www.zeit.de/arbeit/2018-02/foodora-deliveroo-kuriere-betriebsrat> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 25 Vgl. Ivanova et al (2018) „The App as a Boss?“, verfügbar unter <https://cihr.eu/wp-content/uploads/2015/07/The-App-as-the-Boss.pdf> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 26 Vgl. Spiegel Online (2017) „Uber-Fahrer in Großbritannien haben Anspruch auf Mindestlohn“, verfügbar unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/uber-fahrer-in-grossbritannien-haben-laut-gerichtsurteil-anspruch-auf-mindestlohn-a-1177384.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 27 Vgl. <https://www.airbnb.de/host-protection-insurance>.
- 28 Vgl. Kölner Stadt-Anzeiger (2018): „Deliveroo und Foodora Kurierere protestieren gegen ihre Arbeitgeber“, verfügbar unter: <https://www.ksta.de/wirtschaft/deliveroo-und-foodora-kuriere-protestieren-gegen-ihre-arbeitgeber-29606692> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 29 Vgl. Die Zeit (2018) „Aufstand der Essenskurierere“, verfügbar unter <https://www.zeit.de/arbeit/2018-02/foodora-deliveroo-kuriere-betriebsrat> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 30 Vgl. Handelsblatt (2014) „Uber-Verbot in Deutschland: Wir mussten bisher noch keine Strafe zahlen“, verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/uber-verbot-in-deutschland-wir-mussten-bisher-noch-keine-strafe-zahlen/10642456.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 31 Vgl. Handelsblatt (2015) „Uber in ganz Deutschland verboten“, verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/umstrittener-fahrdienst-uber-in-ganz-deutschland-verbotten/11522380.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 32 Beim Konzept UberPop werden die Fahrten von Privatpersonen in Privatautos ohne Beförderungslizenz angeboten.
- 33 Vgl. Wirtschaftswoche (2017) „Uber- Neue Konzepte für Deutschland“, verfügbar unter <https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/uber-neue-konzepte-fuer-deutschland/20378496.html>.

- 34 Vgl. Europäisches Parlament Pressemitteilungen, verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170609IPR77014/sharing-economy-parlament-fordert-klare-eu-richtlinien> und Spiegel Online (2016) „EU-Kommission schützt Uber, Airbnb & Co.“, verfügbar unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/uber-airbnb-und-co-eu-kommission-schuetzt-sharing-economy-a-1095517.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 35 Vgl. Europäische Kommission Vertretung in Deutschland Pressemitteilungen, verfügbar unter [https://ec.europa.eu/germany/news/20180321-digitale-wirtschaft\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180321-digitale-wirtschaft_de) (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 36 Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund (2018) „Unfallversicherung: Uber, Airbnb & Co sollen Sozialabgaben zahlen“, verfügbar unter <http://www.dgb.de/themen/++co++7bf86424-f11e-11e7-83ab-52540088cada> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 37 Vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2018) Sachstandpapier „Arbeits- und Sozialrechtliche Aspekte der Plattformökonomie“, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/blob/532608/c9a3fa455e8604f1797f53fa342f4bd5/wd-6-058-17-pdf-data.pdf> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 38 Vgl. BMWi (2016) „Industrie 4.0 – Wie das Recht Schritt hält“, verfügbar unter [https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/industrie-4-0-wie-das-recht-schritt-haelt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/industrie-4-0-wie-das-recht-schritt-haelt.pdf?__blob=publicationFile&v=6).
- 39 Vgl. Die Zeit (2018) „DGB-Chef warnt vor „moderner Sklaverei““, verfügbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2018-04/uber-plattformoekonomie-dgb-arbeiten> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 40 Vgl. Randstad-Stiftung (2015) „Sharing Economy – Chancen, Risiken und Gestaltungsoptionen für den Arbeitsmarkt“, verfügbar unter [https://www.randstad-stiftung.de/images/uploads/Publikationen/randstad-stiftung\\_DEZ2015\\_Sharing\\_Economy.pdf](https://www.randstad-stiftung.de/images/uploads/Publikationen/randstad-stiftung_DEZ2015_Sharing_Economy.pdf) (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 41 Vgl. Monopolkommission (2016) „Hauptgutachten XXI: Wettbewerb 2016 Kapitel 5 Sharing Economy“, verfügbar unter <https://www.monopolkommission.de/de/gutachten/hauptgutachten/hauptgutachten-xxi.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 42 Vgl. Hans-Böckler-Stiftung (2016) „Kurzfristige Unternehmer“, verfügbar unter [https://www.boeckler.de/65838\\_65853.htm?agreementfordataprotection=true](https://www.boeckler.de/65838_65853.htm?agreementfordataprotection=true) (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 43 Vgl. Spiegel Online (2015) „Niemand muss bei uns bleiben“, verfügbar unter <http://www.spiegel.de/karriere/helpling-putzportal-chef-franke-ueber-preise-und-festanstellungen-a-1041366.html> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 44 Vgl. The Economist (2018) „Worries about the gigeconomy are mostly overblown“, verfügbar unter <https://www.economist.com/finance-and-economics/2018/10/06/worries-about-the-rise-of-the-gig-economy-are-mostly-overblown> (letzter Aufruf 30.11.2018).
- 45 Vgl. Schäfer/Köster (2018) „Neue Beschäftigungsverhältnisse: Daten, Fakte, Argumente“ verfügbar unter: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_53331-544-1-30.pdf?180927101711](http://www.kas.de/wf/doc/kas_53331-544-1-30.pdf?180927101711) (letzter Aufruf 30.11.2018).

## Impressum

### Die Autoren

Matthias Schäfer war bis Januar 2019 Leiter des Teams Wirtschaftspolitik der Hauptabteilung Politik und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Er bereitet sich auf seinen Einsatz im Auslandsbüro der KAS in Shanghai/China vor, das er ab Mai 2019 leiten wird.

Natascha Schwarzkopf ist Referentin der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Beirat für Nachhaltige Entwicklung im Deutschen Bundestag. Im Herbst 2018 war sie Praktikantin im Team Wirtschaftspolitik.

### Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

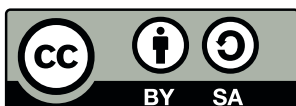
#### Thomas Köster

Koordinator für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik  
Hauptabteilung Politik und Beratung  
T: +49 30 / 26 996-3393  
[thomas.koester@kas.de](mailto:thomas.koester@kas.de)

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2019, Sankt Augustin/Berlin  
Gestaltung: yellow too Pasiek Horntrich GbR  
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

ISBN 978-3-95721-514-7



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite  
© anyaberkut, iStock by Getty Images